



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 11/2022, 14.06.2022

Bekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 18.05.2022 werden nachfolgend die

- Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- Richtlinie für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO,
- Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle,

in ausfertigter Form bekannt gegeben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Dr. Remmers
Präsident

Ausfertigung
Beitragsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
(Beschluss des Kammervorstandes vom 10.11.2021)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 18.05.2022)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rechtsanwaltskammer Celle erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern laufende und einmalige (außerordentliche) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen.

(2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle zahlt einen Kammerbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich für das darauffolgende Kalenderjahr festsetzt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle
- b) dem Beitrag für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- c) den Beiträgen für die Öffentlichkeitsarbeit und die Schlichtungsstelle der BRAK
- d) der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(3) Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle, das sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, hat die Beiträge und Umlagen nach Abs. 2 b), c) und d) zusätzlich zu entrichten, soweit die BRAK diese erhebt. Den Beitrag für die Rechtsanwaltskammer Celle nach Abs. 2 a) zahlt das Mitglied nur einmal.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, unabhängig davon, in welchem Umfang das Kammermitglied seinen Beruf ausübt und/oder sonstige Einkünfte erzielt.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am ersten Kalendertag des auf die Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kammermitglied aus der Rechtsanwaltskammer ausscheidet. Gehörte das Mitglied der Rechtsanwaltskammer nicht das volle Kalenderjahr an, ist der Beitrag anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Verzug, Gebühren

(1) Für die am 01.01. zugelassenen Mitglieder ist der Kammerbeitrag am 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei Zulassung oder Aufnahme im Verlauf eines Kalenderjahres wird die Fälligkeit im Beitragsbescheid bestimmt.

(2) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag bei Fälligkeit nicht, gerät es in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

(3) Der Schatzmeister ist nach § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt, rückständige Beiträge mit einer von ihm ausgestellten Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Diese Zahlungsaufforderung ist dem Kammermitglied zuzustellen. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung kann der Beitrag vollstreckungsweise beigetrieben werden. Für die damit verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung für die Rechtsanwaltskammer Celle beschlossenen Beitrag gem. § 1 (2) a) ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, in Fällen des § 3 (1) S. 2 binnen 2 Monaten nach Zulassung oder Aufnahme (Ausschlussfristen), zu stellen und unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, zu begründen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere Einkommensgrenzen festzulegen, bei deren Unterschreitung der Kammerbeitrag in der Regel zu ermäßigen oder niederzuschlagen ist.

(2) Die Niederschlagung ist begrenzt auf 3 Kalenderjahre. Nach dreimaliger Niederschlagung (36 Monate) ist der Kammerbeitrag in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es liegt ein Fall von außergewöhnlicher Härte vor. Ob ein Fall von außergewöhnlicher Härte vorliegt, entscheidet der Schatzmeister.

(3) Gegen die Entscheidung des Schatzmeisters findet der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung statt. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Die Beiträge gem. § 1 (2) b) und c) und die Umlage gem. § 1 (2) d) sind in jedem Fall zu zahlen.

(5) Nach Zahlung des Kammerbeitrages kann kein Antrag gem. § 4 (1) mehr gestellt werden. Ein gezahlter Kammerbeitrag wird nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20.05.2015 außer Kraft.

Die vorstehende *Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 19. Mai 2022

**gez. Dr. Remmers
Präsident**

Ausfertigung

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

*(Beschlüsse des Kammervorstandes vom 26.01.2022 und 30.03.2022)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 18.05.2022)*

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)	240 €
Aufnahme als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €
Antrag auf Aufnahme von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)	240 €

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO)	390 €
Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft (§§ 46 ff. BRAO) und zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung sog. Doppelzulassung	490 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf jedes weitere Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO)	390 €
Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO)	200 €
Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft	200 €
Aufnahme als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Celle bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) sog. Kammerwechsel	230 €

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen nach §§ 207, 207a BRAO

Antrag auf Aufnahme europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG)	240 €
Antrag auf Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 207 BRAO)	240 €
Antrag auf Aufnahme einer BAG (§ 207a BRAO)	650 €

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

Antrag auf Zulassung einer BAG (§ 59f BRAO)	650 €
Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer sog. Sitzverlegung (§ 59m Abs. 3 BRAO)	570 €

Zweigstelle / weitere Kanzlei / Zweigniederlassung

Registrierung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50 €
--	------

Kanzleipflichtbefreiung

Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO)	70 €
---	------

Bestellung einer Vertretung

Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 4 BRAO, 161 BRAO)	50 €
Wiederbestellung derselben Person als Vertretung	40 €

Anwaltsausweise

Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit neuem Bild	40 €
Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	30 €

Vollmachtsdatenbank

Beantragung einer VDB-Zugangskarte	30 €
Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	30 €

Berufsausbildung

Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	190 €
--	-------

§ 2

Gebührensschuldner ist die antragstellende Person oder die Gesellschaft.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Die vorstehende *Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 19. Mai 2022

**gez. Dr. Remmers
Präsident**

Ausfertigung
Richtlinie
für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
der Rechtsanwaltskammer Celle
gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO
(Beschlüsse des Kammervorstandes vom 10.11.2021, 26.01.2022 und 30.03.2022)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 18.05.2022)

- I. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder gemäß § 75 S. 2 BRAO wird jährlich pauschal abgegolten. Die Pauschale, die im Dezember eines jeden Rechnungsjahres auszuführen ist, wird nach Punkten bewertet. Der Punktwert beträgt 450,00 Euro. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Punktwert anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Index von Oktober 2021 (Basis 2015 = 100) um 5 Punkte verändert hat. Die Anpassung darf die prozentuale Veränderung des Indexes nicht überschreiten. Nach erfolgter Anpassung darf eine erneute Änderung des Punktwertes erst nach erneuter Veränderung des Indexes um 5 Punkte erfolgen.

Sollte der gewählte Index auf ein neues Basisjahr gestellt werden, erfolgen die Anpassungen aufgrund des jeweils aktuellen Basisjahres. Sollte an die Stelle des Verbraucherpreisindex ein neuer allgemeiner amtlicher Index treten, so gilt dieser für die Veränderung des Punktwertes.

1. Die Punktwerte sind wie folgt zu vergeben:
 - a) die Tätigkeit im Vorstand wird mit jeweils zwei Punkten bewertet;
 - b) die Tätigkeit in der Gebührenabteilung wird mit jeweils drei Punkten bewertet;
 - c) die Tätigkeit in den Berufsrechtsaufsichtsabteilungen wird mit jeweils drei Punkten bewertet;
 - d) die Tätigkeit in den übrigen Abteilungen wird mit jeweils einem Punkt bewertet;
 - e) der Vorsitzende einer jeden Abteilung erhält einen Zusatzpunkt.

2. Es können Zusatzpunkte für besonders anfallende Tätigkeiten festgesetzt werden. Darüber muss der Vorstand in der Sitzung vor dem Auszahlungsmonat entscheiden. Der Vorstand kann diese Entscheidungen dem Präsidium übertragen. Sollen mehr als 6 Zusatzpunkte vergeben werden, entscheidet die Kammerversammlung.

- II. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten darüber hinaus eine monatliche Pauschale in Höhe von:

Präsident/in	2.750 €
1. Vizepräsident/in	600 €
Schriftführer/in	600 €
Vizepräsident/in	600 €
Schatzmeister/in	1.500 €

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Punkte gem. Ziff. I., 1. d).

III. In Anlehnung an die Regelung des § 103 Abs. 6 BRAO erhalten die Vorstandsmitglieder als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen sowie Reisen aus Anlass der Vorstandstätigkeit ein Abwesenheitsgeld in Höhe des 1 1/2fachen des in Nr. 7005 VV-RVG geregelten Höchstbetrages. Bei Auslandsreisen werden die vorgenannten Beträge jeweils um 50 % erhöht.

Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe des 1 1/2fachen der in Nr. 7003 VV-RVG geregelten Kilometerpauschale zuzüglich tatsächlicher Auslagen (z.B. Parkgebühren), bei Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der angefallenen Kosten. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG sind die Auslagen erster Klasse zu erstatten. Übernachtungskosten werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

IV. Die Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

V. Die Richtlinie vom 17.05.2018 tritt außer Kraft.

Die vorstehende *Richtlinie für die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gem. §§ 75 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 19. Mai 2022

**gez. Dr. Remmers
Präsident**

Ausfertigung
Schiedsgutachtenordnung
der Rechtsanwaltskammer Celle
(Beschluss des Kammervorstandes vom 30.03.2022)
(Beschluss der Kammerversammlung vom 18.05.2022)

§ 1
(Anwendungsbereich)

Diese Schiedsgutachtenordnung ist auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer untereinander, zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Mandanten oder zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und einer dritten Partei anwendbar, sofern die streitenden Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit anstreben und die Anwendung dieser Schiedsgutachtenordnung vereinbaren.

§ 2
(Schiedsgutachtenverfahren)

Das schiedsgutachterliche Verfahren setzt die vorherige Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgutachten voraus. Dieses ist dann für die Parteien nach Maßgabe der §§ 317 ff BGB verbindlich.

§ 3
(Geschäftsstelle)

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ist zugleich die Geschäftsstelle der Schiedsgutachtenstelle und wickelt das Verfahren ab.

Dem jeweiligen Schiedsgutachter steht daneben die Befugnis zu, die Parteien unmittelbar zu Erklärungen aufzufordern oder ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck kann er den Parteien auch Fristen setzen.

§ 4
(Einleitung des Verfahrens)

Das Schiedsgutachtenverfahren beginnt auf Antrag einer Partei in Textform, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Antrag soll ferner den Gegenstand des Streits darstellen.

Die Geschäftsstelle übersendet eine Abschrift des Antrags in Textform der Gegenseite mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob dem beantragten

Verfahren zugestimmt wird. Beiden Parteien wird zugleich der Entwurf einer Vereinbarung zur Unterzeichnung überlassen. Mit der fristgerechten Rückgabe der unterzeichneten Vereinbarung durch die Parteien ist das Verfahren eingeleitet.

Bei Ablehnung oder Fristversäumnis durch eine Partei teilt die Geschäftsstelle beiden Seiten mit, dass kein Schiedsgutachtenverfahren stattfinden kann.

§ 5 (Schiedsgutachter)

Zum Schiedsgutachter kann jedes Kammermitglied bestellt werden, das seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle ist. Die Auswahl trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle. Die zur Mitwirkung in den Schiedsgutachtenverfahren ausgewählten Kammermitglieder werden in eine von der Geschäftsstelle geführte Liste aufgenommen.

Die Liste wird den Parteien zur Auswahl zugeleitet. Zum Schiedsgutachter ist derjenige bestimmt, auf den sich die Parteien übereinstimmend geeinigt haben. Unter mehreren trifft die Geschäftsstelle die Auswahl.

Das Kammermitglied kann die Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall ablehnen.

§ 6 (Anzahl der Schiedsgutachter)

Bei Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt, wird das Verfahren durch einen Einzelschiedsgutachter durchgeführt. Bei Streitigkeiten mit einem den Betrag von 15.000 Euro übersteigenden Wert wird das Verfahren durch einen Ausschuss von drei Schiedsgutachtern durchgeführt. In diesem Fall benennt jede Partei aus den unterbreiteten Vorschlägen eine Person. Diese beiden einigen sich auf den Dritten, der dann Vorsitzender des Ausschusses ist. Erfolgt keine Einigung auf den Vorsitzenden, soll der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle diesen bestimmen.

Die Geschäftsstelle setzt den Parteien zur Benennung des Schiedsgutachters eine Frist von zwei Wochen. Verlängerung und Gewährung einer Nachfrist sind in besonderen Fällen zulässig.

Lässt eine Partei die ihr gesetzte Frist verstreichen, ohne die Benennung vorzunehmen, stellt die Geschäftsstelle die Beendigung des Verfahrens fest. Hiervon setzt sie die Parteien in Kenntnis.

§ 7 (Durchführung des Verfahrens)

Der Schiedsgutachter bzw. der Vorsitzende gibt beiden Parteien Gelegenheit zur Darstellung der Streitsache in Textform innerhalb einer nach seinem freien Ermessen bestimmten Frist. Er kann die Parteien zu ergänzender Erklärung, zur Vorlage von Urkunden und Beibringung amtlicher Auskünfte auffordern.

Enthält die Stellungnahme einer Partei neues tatsächliches Vorbringen, muss dieses der anderen Partei vor der Entscheidung mitgeteilt werden.

Beiden Parteien kann eine Frist zur abschließenden Erklärung gesetzt werden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist noch abgegebene Erklärungen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Verfahren findet in Textform statt. Eine mündliche Erörterung zur Anhörung der Parteien ist zulässig. Sie wird durch den Schiedsgutachter oder den Ausschussvorsitzenden nach eigenem Ermessen anberaunt. Ein Antragsrecht der Parteien besteht nicht. Die mündliche Verhandlung soll grundsätzlich in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle stattfinden.

Eine Beweisaufnahme wird im Rahmen des Schiedsgutachtenverfahrens nicht durchgeführt.

§ 8 (Beendigung des Verfahrens)

1. Haben die Parteien eine Schiedsgutachtenvereinbarung geschlossen, endet das Verfahren mit Zugang des Schiedsgutachtens bei den Parteien.
2. Schiedsgutachtenverfahren können im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch mit dem Abschluss eines etwa zustande kommenden Vergleichs enden, von dem Abschriften in Textform den Parteien durch die Geschäftsstelle zu übersenden sind.

Bleibt eine Partei dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern, kann die Beendigung des Verfahrens festgestellt werden, es sei denn, seine Durchführung ist auch ohne eine Erörterung mit der ausgebliebenen Partei möglich.

§ 9 (Vertretung)

Die Parteien können sich in Schiedsgutachtenverfahren durch Mitglieder von Rechtsanwaltskammern vertreten lassen. Eine Erstattung von Vertretungskosten findet nicht statt.

§ 10 (Verschwiegenheit)

Die anwaltliche Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit besteht für die im Rahmen des Verfahrens tätigen Schiedsgutachter gegenüber allen Beteiligten und erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände des Verfahrens.

Mit der Tätigkeit des Schiedsgutachters ist die Übernahme der Prozessvertretung einer Partei in einem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechtsstreit unvereinbar.

§ 11 (Kosten)

Für das Schiedsgutachtenverfahren wird eine Pauschalgebühr von 200 Euro für jeden in dem Verfahren tätigen Schiedsgutachter erhoben. Diese Gebühr ist nach dem Zustandekommen der Vereinbarung durch den Antragsteller des Verfahrens an die Rechtsanwaltskammer Celle vorschussweise zu entrichten.

Erfüllt ein Beteiligter die Voraussetzungen, nach denen ihm Prozesskosten- oder Beratungshilfe zustehen würde, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft auf dahingehenden Antrag der Partei der Schiedsgutachter, im Falle der Tätigkeit des Ausschusses dessen Vorsitzender. Die Gebühr wird von der Rechtsanwaltskammer Celle übernommen, auf die auch ein eventueller Erstattungsanspruch übergeht.

In besonders umfangreichen und/oder schwierigen Sachen mit großer Bedeutung und/oder hohem Wert sind Schiedsgutachter berechtigt, die Durchführung des Auftrages von der Zahlung höherer Gebühren abhängig zu machen. Diese dürfen die sich aus dem RVG ergebenden Gebühren nicht übersteigen.

Mit dem Schiedsgutachten ergeht eine Entscheidung über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens. Endet das Verfahren ohne Schiedsgutachten, entscheidet der Schiedsgutachter über die Verpflichtung zur Kostentragung unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage nach billigem Ermessen.

Die Kostenentscheidung ist zwischen den Parteien verbindlich, was zugleich mit der Einigung auf das Verfahren vertraglich zu vereinbaren ist.

Die Schiedsgutachtenordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgutachtenordnung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende *Schiedsgutachtenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 19. Mai 2022

**Dr. Remmers
Präsident**